



**FIT FÜR DEN JAHRESWECHSEL 2023/2024 –
WAS UNTERNEHMEN STEUERLICH IN 2023 NOCH TUN KÖNNEN**



FIT FÜR DEN JAHRESWECHSEL 2023/2024 – WAS UNTERNEHMEN STEUERLICH IN 2023 NOCH TUN KÖNNEN

Mit dem Wachstumschancengesetz sieht der Gesetzgeber ein sehr umfangreiches Änderungspaket zur Unternehmensbesteuerung vor, auch wenn infolge der Einberufung des Vermittlungsausschusses noch Änderungen kommen könnten. Zudem steht mit der Umsetzung der EU-Vorgaben zur globalen Mindeststeuer ein komplett neuer Ansatz zur Vermeidung eines schädlichen internationalen Steuerwettbewerbs kurz vor der erstmaligen Anwendung.



Unternehmen sollten daher prüfen, ob noch in 2023 Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Situation für 2024 ergriffen werden können. Weiterer Handlungsbedarf zum Jahreswechsel kann sich zudem aus Verlautbarungen der Finanzverwaltung ergeben.

Einige Überlegungen, die keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit beanspruchen können und wollen, haben wir für Sie hier zusammengetragen.

Hinweis: Letztlich wird stets erforderlich sein, die individuelle steuerliche Situation konkret zu prüfen, um eigenen Handlungsbedarf bzw. Gestaltungspotential daraus ableiten zu können. Bei Fragen hierzu stehen Ihnen Ihre Berater bei RSM Ebner Stolz oder die hier genannten Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.



BILANZIERUNG

Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Ab 2024 soll für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) voraussichtlich eine Höchstgrenze von 1.000 Euro (statt bislang 800 Euro) gelten.

Ist die Anschaffung, Herstellung oder Einlage von Wirtschaftsgütern in das Betriebsvermögen vorgesehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Einlagewert mehr als 800 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, kann es sich anbieten, dies erst in 2024 vorzunehmen.

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, soll die degressive Abschreibung i. H. v. bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, in Anspruch genommen werden können. Um den gewinnmindernden Effekt dieser Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können, könnten bewegliche Wirtschaftsgüter noch in diesem Jahr angeschafft oder hergestellt werden. Allerdings gilt – wie für die lineare Abschreibung – auch für die degressive Abschreibung die pro rata temporis-Regel.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG

Unternehmen mit einem Gewinn von nicht mehr als 200.000 Euro können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter unter weiteren Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geltend machen. Da die Sonderabschreibung für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder herge-

stellte Wirtschaftsgüter statt 20 % dann 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen soll, sollte die Anschaffung oder Herstellung ggf. erst in 2024 erfolgen.

GEWINNERMITTLUNG

Privatnutzung von betrieblichen E-Fahrzeugen

Ist die Anschaffung eines betrieblichen E-Fahrzeugs geplant, das dem Unternehmer oder einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen soll, und beträgt der Bruttolistenpreis mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 70.000 Euro, sollte die Anschaffung erst in 2024 erfolgen. Ab 2024 soll bis zu dieser höheren Wertgrenze nur ein Viertel des Bruttolistenpreises (statt des halben Bruttolistenpreises) bei der Ermittlung des Werts der Privatnutzung heranzuziehen sein.

Als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke

Die Freigrenze, bis zu der Geschenke an Geschäftspartner als Betriebsausgaben abziehbar sind, soll von derzeit 35 Euro auf 50 Euro angehoben werden. Dies soll erstmals für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung soll mit Wirkung ab 2024 u. a. dahingehend verschärft werden, dass

- > der Kreis der erfassten Aufwendungen (und teilweise auch Erträge) ausgedehnt wird,
- > ein EBITDA-Vortrag nicht berücksichtigt werden kann, wenn die Zinserträge in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Zinsaufwendungen übersteigen und



> ein EBITDA- und ein Zinsvortrag bei Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs anteilig untergehen.

In Vorbereitung auf die Anwendung der verschärften Zinsschrankenregelung sollte bereits vorab geprüft werden, ob z. B. Bauzeitzinsen aktiviert wurden, die ggf. ab 2024 der Zinsschranke unterliegen.

Ferner sollen die Rückausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke modifiziert werden. Danach kann die Zinsschranke künftig insbesondere auch auf Steuerpflichtige anzuwenden sein, die zwar nicht zu einem handelsrechtlichen Konzern gehören, an denen aber eine andere Person zu mindestens 25 % beteiligt ist oder die umgekehrt eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen von mindestens 25 % halten.

Insgesamt sollten angesichts der drohenden Verschärfungen der Zinsschrankenregelung Finanzierungsstrukturen in der Unternehmensgruppe überprüft und ggf. nachjustiert werden.

VERLUSTNUTZUNG

Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag soll zeitlich ausgedehnt werden, so dass ein Rücktrag bis in den dritten vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich ist. Somit sollen erstmals Verluste, die in 2024 entstehen, bis in den Veranlagungszeitraum 2021 zurückgetragen werden können.

Dazudem die zeitliche Befristung des angehobenen Höchstbetrags von 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 20 Mio. Euro) bis 2025 ausgedehnt werden soll und damit auch eine Inanspruchnahme in 2024 möglich wäre, besteht aus Sicht der Nutzbarkeit der Verluste in Vorjahren kein Grund, Verluste vorzugsweise noch in 2023 zu realisieren. Ab 2026 soll der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag dann auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro) halbiert werden.

Verlustvortrag

Befristet von 2024 bis 2027 soll die Mindestbesteuerung bei Nutzung eines Verlustvortrags gesenkt werden. Unverändert soll ein vorgetragener Verlust bis zu 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) vom Gesamtbetrag der Einkünfte in voller Höhe abzuziehen sein (sog. Sockelbetrag). Der Verlustabzug vom verbleibenden Gesamtbetrag der Einkünfte soll in diesem Zeitraum bis zu 75 % (statt bisher 60 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte möglich sein.

Diese vorgesehene Erleichterung könnte in die Planung der Verlustnutzung einbezogen werden, so dass bei Vorliegen eines entsprechend hohen Verlustvortrags durch eine zeitliche Verlagerung von etwaigen Gewinnen nach 2024 mit einer geringeren Steuerbelastung in 2024 gerechnet werden kann.

OPTIONSMODELL

Derzeit können nur Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften bis 30.11.2023 einen Antrag auf Anwendung der Körperschaftsbesteuerung stellen, so dass die Gesellschaft und deren Gesellschafter ab dem Veranlagungszeitraum 2024 steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft und deren Anteilseigner behandelt werden, ohne die zivilrechtliche Rechtsform zu ändern.

Die Antragstellung zur Nutzung dieses Optionsmodells soll künftig allen eingetragenen Personengesellschaften offen stehen. Da die Frist für den Veranlagungszeitraum 2024 bereits zum 30.11.2023 ausläuft, könnte die Option durch bereits bestehende Personengesellschaften, die keine Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften sind, faktisch aber erst im nächsten Jahr ausgeübt werden.

Neu gegründete Gesellschaften sollen allerdings nicht mehr auf die Antragsfrist jeweils zum 30.11. angewiesen sein, sondern können einen Antrag auf Nutzung des Optionsmodells bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags stellen. So könnte z. B. bei Gesellschaftsgründung zum 20.12.2023 ein entsprechender Antrag noch bis 19.01.2024 gestellt werden.

KLIMASCHUTZ-INVESTITIONSPRÄMIE

Die Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie von bis zu 30 Mio. Euro soll Anreize für unternehmerische Investitionen setzen, die zu einer Senkung des Energieverbrauchs beitragen. Förderfähig sollen die Anschaffung und die Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sein, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen.



Voraussetzung soll u. a. sein, dass die Investitionen Teil eines von einem zertifizierten Energieberater erstellten Einsparkonzepts sind und im Zeitraum nach dem 29.02.2024 und vor dem 01.10.2030 begonnen und abgeschlossen werden.

Sofern Investitionen geplant sind, die die Energieeffizienz des Unternehmens über die geltenden EU-Normen hinaus verbessern, sollten diese möglichst erst nach dem 29.02.2024 in Auftrag gegeben bzw. mit der Herstellung der entsprechenden Wirtschaftsgüter erst nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, um dann die Investitionsprämie in Anspruch nehmen zu können.

FORSCHUNGSZULAGE

Die bestehende steuerliche Forschungsförderung soll mit Wirkung ab 2024 deutlich ausgeweitet werden. So soll sowohl die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage als auch der Höchstbetrag, bis zu dem förderfähige Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage eingehen, erhöht werden. Zudem soll die Förderquote für KMU von bisher

25 % auf Antrag auf 35 % erhöht werden. Sofern für bereits geförderte Vorhaben der bisherige Höchstbetrag von 4 Mio. Euro in 2023 in Anspruch genommen wird, sollten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit weitere förderfähige Aufwendungen erst in 2024 entstehen.

Sofern geplant ist, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Auftrag zu geben, sollte der Auftrag vorzugsweise erst nach dem 31.12.2023 erteilt werden, da dann statt 60 % künftig 70 % der Kosten der Auftragsforschung bei der Ermittlung der Forschungszulage berücksichtigt werden können.

UNTERNEHMEN DER IMMOBILIENBRANCHE

Einführung einer degressiven Abschreibung für neue Wohngebäude

Wird im Zeitraum nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 mit der Herstellung von Wohngebäuden im EU-/EWR-Raum begonnen, soll eine degressive AfA von 6 % anstelle der linearen Gebäude-AfA von 3 % genutzt werden können. Im Fall des Erwerbs von Wohngebäuden soll die degressive AfA genutzt werden können, wenn innerhalb des vorgenannten Zeitraums der Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und diese Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

Somit könnte bei Anschaffung eines Wohngebäudes noch in 2023 die degressive AfA genutzt werden, sofern das Gebäude in 2023 fertiggestellt wurde. Allerdings ist in diesem Fall die Abschreibung für 2023 nur pro rata temporis zu berücksichtigen.

Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen bei Übertragungen von der / auf die Gesamthand

Wird ein Grundstück aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter oder umgekehrt von einem Gesellschafter auf die Gesamthand übertragen, fällt keine Grunderwerbsteuer an, soweit der Gesellschafter am Gesamthandsvermögen beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung entfällt jedoch, sofern sich der Anteil des Gesellschafters am Gesamthandsvermögen innerhalb der folgenden zehn Jahre mindert.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz MoPeG) wird mit Wirkung zum 01.01.2024 zivilrechtlich das Gesamthandsprinzip aufgegeben. Um Zweifel an daraus resultierenden steuerlichen Folgen zu begegnen, sieht das Wachstumschancengesetz eine Fiktion vor, wonach rechtsfähige Personengesellschaften als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Die vorgenannte Steuerbefreiung bei Übertragungen von bzw. auf eine Gesamthand könnte somit auch noch auf Übertragungen ab 2024 genutzt werden. Zum 01.01.2025 würde sich dann allerdings die Frage stellen, ob die Steuerbefreiung aufrecht erhalten bleibt. Ggf. werden bis dahin weitere gesetzliche Änderungen am GrEStG vorgenommen.

Wegfall der gewerblichen Infektion bei PV-Anlagen

Bislang wurden Mitunternehmerschaften, die grundsätzlich vermögensverwaltend tätig sind, zudem aber ein oder mehrere PV-Anlagen betreiben, als gewerbliche Mitunternehmerschaften besteuert. Diese gewerbliche Infektion der aus dem Betrieb der PV-Anlagen resultierenden Einkünfte ist aufgrund der seit dem 01.01.2022 geltenden Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen weggefallen. Kleine PV-Anlagen sind z. B. im Fall eines Mehrfamilienhauses gegeben, wenn die auf oder an dem Gebäude vorhandenen Anlagen eine installierte Bruttoleistung von nicht mehr als 15 kW (peak) pro Wohneinheit aufweisen und die Bruttoleistung insgesamt nicht 100 kW (peak) übersteigt. Gilt die Tätigkeit der Mitunternehmerschaft somit als vermögensverwaltend, sind alle Wirtschaftsgüter der Mitunternehmerschaft, abgesehen von

der PV-Anlage, in 2022 aus dem bisherigen Betriebsvermögen zu entnehmen. Dadurch werden die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt und besteuert. Das BMF hat hierzu allerdings mit Schreiben vom 17.07.2023 (BStBl. I 2023, S. 1494, Rz. 23) aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung eingeräumt, wonach eine Besteuerung der stillen Reserven nicht zu erfolgen hat, wenn die betroffenen Mitunternehmenschaften noch bis zum 31.12.2023 die Verstrickung der stillen Reserven anderweitig herzustellen. Hierzu ist bspw. die Aufnahme einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit, wenn auch nur in geringem Umfang denkbar.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Einführung einer globalen Mindeststeuer

Die EU-rechtlichen Vorgaben zur Einführung der globalen Mindeststeuer sollen ab 2024 in nationales Recht überführt werden und zur Anwendung kommen. Multinationale aber auch nationale Konzerne mit einem Gesamtjahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei von vier vorangehenden Geschäftsjahren sind dann verpflichtet, erstmals für das nach dem 30.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahr zu überprüfen, ob der Gewinn aller in einer Jurisdiktion ansässigen Gruppenmitglieder einer effektiven Besteuerung von mindestens 15 % unterliegt. Liegt die effektive Steuerbelastung darunter, ist ein entsprechender Steuererhöhungsbetrag abzuführen. Dies soll regelmäßig auf Ebene der Konzernmutter erfolgen müssen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, temporär anwendbare Vereinfachungsregelungen zu nutzen. Dazu werden die bereits ohnehin bekannten Daten für das Country by Country Reporting (CbCR) genutzt und anhand derer ermittelt, inwieweit eine ausreichende effektive Steuerbelastung vorliegt (mehr dazu lesen Sie [hier](#)).

Betroffene Unternehmensgruppen sollten sich zeitnah mit den äußerst komplexen Regelungen, insb. auch mit den Vereinfachungsmöglichkeiten vertraut machen, um für die erstmalige Anwendung der globalen Mindeststeuer im Wirtschaftsjahr 2024 gewappnet zu sein. Zwar sind Erklärungsspflichten erst in 2026 zu erfüllen, jedoch sind die Regelungen zur globalen Mindeststeuer bereits im Rahmen der Steuerrückstellungsberechnungen für das Wirtschaftsjahr 2024 (ggf. bereits für den 1. Quartalsbericht in 2024) zu berücksichtigen.

Handlungsbedarf kann sich darüber hinaus bereits im Wirtschaftsjahr 2023 ergeben. Bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes sind im Rahmen der einzubeziehenden Steuern auch latente Steuern zu berücksichtigen. Werden nach der gängigen Bilanzpolitik jedoch latente Steuern nicht ausgewiesen, wenn die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen, werden spätere Aufwendungen aufgrund latenter Steuern nicht als Aufwand erfasst und gehen damit nicht in die Berechnung des effektiven Steuersatzes ein.

Es sollte dementsprechend in Betracht gezogen werden, die Bilanzpolitik bereits für das Wirtschaftsjahr 2023 dahingehend anzupassen, dass ein Ausweis von latenten Steuern auch im Falle eines Aktivüberhangs erfolgt.



Quellensteuereinbehalt bei Vergütungen für Rechteüberlassungen

Werden für die Überlassung von Rechten an den Vergütungsgläubiger, der nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, Vergütungen gezahlt, hat der Vergütungsschuldner grundsätzlich Quellensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Diese Pflicht besteht bislang nicht, wenn die Vergütungen an den Vergütungsgläubiger im Kalenderjahr maximal 5.000 Euro betragen. Ab 2024 soll die Freigrenze auf 10.000 Euro erhöht werden.

Es sollte geprüft werden, ob ein Quellensteuereinbehalt bei oberhalb der 5.000 Euro-Freigrenze entstandenen Vergütungen vorgenommen wurde. Sofern eine Realisation der Vergütungen in das Folgejahr verschoben werden kann, könnte dann die angehobene Freigrenze von 10.000 Euro genutzt werden.

ARBEITNEHMER

Steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die bestehenden steuerlichen Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen werden mit dem sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz mit Wirkung ab 2024 verbessert.

Zum einen wird der steuerliche Freibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro angehoben.

Zum Jahreswechsel sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die vorgesehene Erhöhung des Freibetrags, sofern diese entsprechend gesetzgeberisch umgesetzt wird, künftig in der Lohnabrechnung betroffener Arbeitnehmer, insbesondere in den Aufzeichnungen im Lohnkonto ab 2024, entsprechend zu berücksichtigen.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung bei Gewährung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (§ 19a EStG) ausgeweitet. Bislang kann diese Regelung nur angewendet werden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers die für KMU geltenden Schwellenwerte nicht überschreitet und die Unternehmensgründung maximal zwölf Jahre zurückliegt. Die maßgeblichen Schwellenwerte sollen mit Wirkung ab 2024 verdoppelt bzw. werden vervierfacht. Damit werden Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. Euro erfasst. Zudem darf die Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie angesichts des vorgesehenen erweiterten Anwendungsbereichs des § 19a EStG ab 2024 ggf. die Möglichkeit der aufgeschobenen Besteuerung bei Gewährung von Vermögensbeteiligungen an ihre Arbeitnehmer nutzen können.

Betriebsveranstaltungen

Lohnsteuerlich liegt kein Arbeitslohn der an einer Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer vor, soweit die Zuwendungen den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigen. Dieser Freibetrag kann für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag soll mit Wirkung ab 2024 auf 150 Euro angehoben werden.

Zum Jahresende 2023 sollte geprüft werden, ob und wie der 110 Euro-Freibetrag bereits genutzt wurde. Erst ab 2024 kommt dann der höhere Freibetrag zur Anwendung. Abzuwarten bleibt, ob

auch umsatzsteuerlich von einer entsprechend auf 150 Euro angehobenen Freigrenze ausgegangen werden kann.

UMSATZSTEUER UND CO₂-GRENZAUSGLEICHSSYSTEM

Auslaufen der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie und bei Gas-/Wärmelieferungen

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, unterliegen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2024 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Nach dem 31.12.2023 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sind damit wieder einheitlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Eine Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes liegt aktuell nach unseren Informationen nicht vor.

Daher sollten Gastronomiebetriebe entsprechende technische Vorkehrungen ergreifen, damit ihre Kassensysteme ab 01.01.2024 den richtigen Umsatzsteuersatz erfassen.

Ebenso wurde für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz, die vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 bewirkt werden, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % eingeführt (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 25.10.2022, BGBl. I 2022 S. 1743). Nach dem 31.03.2024 erbrachte Gas- und Wärmelieferungen sind damit einheitlich wieder mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Aktuell beabsichtigt die Bundesregierung sogar, die Wiedereinführung auf den 01.01.2024 vorzuziehen. Lieferanten sowie

Leistungsempfänger mit Vorsteuerabzug sollten die Rechtsentwicklung genau beobachten. Entsprechende Übergangsregelungen zur Rückkehr auf den Regelumsatzsteuersatz sind bereits im BMF-Schreiben vom 25.10.2022 (BStBl. I 2022, S. 1455) enthalten.

Da die Steuersatzermäßigung zum 31.03.2024 (ggf. zum 31.12.2023) endet, sollten betroffene Versorgungsunternehmen bzw. die Leistungsempfänger prüfen, ob die Lieferungen weiterhin als Gesamtleistung bezogen werden oder ob Teilleistungen vereinbart und durchgeführt werden können.

Unterstützung von durch den Ukrainekrieg Geschädigter

Das BMF hatte bereits mit Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl. I 2022, S. 330) u. a. geregelt, dass die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an Geschädigte und die unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen und Personal an bestimmte Einrichtungen durch Unternehmen aus Billigkeitsgründen umsatzsteuerlich nicht weiter relevant ist. Ergänzt wurden diese Billigkeitsregelungen mit dem BMF-Schreiben vom 13.03.2023 (BStBl. I 2023, S. 404) dahingehend, dass auch unentgeltliche Leistungen, die unmittelbar die Reparatur von kriegsgeschädigter Infrastruktur in der Ukraine zum Ziel haben, nicht zu einer Umsatzbesteuerung als unentgeltliche Wertabgabe führen. Die Anwendung der Billigkeitsregelungen war zunächst bis 31.12.2023 befristet und wurde nun mit Schrei-

ben des BMF vom 24.10.2023 (Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :023) bis 31.12.2024 verlängert. Sind Hilfeleistungen geplant, können diese somit auch noch über den Jahreswechsel hinaus ohne umsatzsteuerliche Folgen erbracht werden.

Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen

Die Margenbesteuerung für Reiseleistungen nach § 25 UStG ist laut Finanzverwaltung bei Reiseleistungen von im Drittstaat ansässigen Unternehmen ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar (BMF-Schreiben vom 29.01.2021, BStBl. I 2021, S. 250). Dies gilt in allen offenen Fällen. Aus Vertrauensschutzgründen beanstandet es die Finanzverwaltung jedoch nicht, wenn § 25 UStG bei innerhalb einer Nichtbeanstandungsfrist ausgeführten Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen weiter angewandt wird. Zuletzt verlängerte das BMF die zunächst zum 31.12.2023 auslaufende Frist bis zum 31.12.2026 (BMF-Schreiben vom 27.06.2023, Az. III C 2 – S 7419/19/10002 :004).

Leistungsempfänger von durch Drittlandsunternehmen erbrachten Reiseleistungen können Rechnungen, in denen die Margenbesteuerung angewendet wird, weiterhin in dieser Form akzeptieren.



CBAM-Berichtspflichten

Auf EU-Ebene wurde per Verordnung ein CO₂-Grenzausgleichssystem eingeführt, aus dem bereits seit 01.10.2023 erste Meldepflichten resultieren. Hintergrund des neuen Systems ist der EU-Green-Deal, mit dem der Austausch von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden soll. Um zu vermeiden, dass dieses Ziel durch die Verlagerung von CO₂-intensiven Tätigkeiten in Staaten außerhalb der EU bzw. durch CO₂-intensive Importe aus diesen Staaten unterlaufen wird, sieht das CO₂-Grenzausgleichssystem (englisch: Carbon Border Adjustment Mechanism, oder kurz CBAM) in der am 01.10.2023 gestarteten Übergangsphase zunächst die Vorlage von quartalsweisen Berichten vor, erstmals zum 31.01.2024, in denen u. a. Angaben zu importierten Waren und deren tatsächlichen Gesamtemissionen zu machen sind.

Derzeit gilt CBAM für die Produktgruppen Aluminium, Chemikalien, Eisen, Düngemittel, Stahl, Strom und Zement, wobei mit einer Ausweitung zu rechnen ist. Ab 31.12.2024 kommt eine Registrierungspflicht bzw. -möglichkeit in einem CBAM-Register hinzu. Ab 01.01.2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anwender Waren, die unter CBAM fallen, in die EU einführen (mehr zu CBAM lesen Sie [hier](#)).

Betroffene Unternehmen sollten sich zeitnah über ihre Berichtspflicht und weitere künftige Pflichten informieren.

AUSBLICK

Grundsätzlich soll ab 2025 für im Inland steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B) die Rechnungsstellung in Form einer eRechnung erfolgen. Zwar sieht das Wachstumschancengesetz für in 2025, 2026 und teilweise auch für in 2027 ausgeführte Umsätze eine Übergangsregelung vor. Wegen des enormen Einführungs- und Anpassungsbedarfs im Rechnungswesen von Unternehmen sollte hier jedoch bereits frühzeitig mit ersten Planungen begonnen werden.

ANSPRECHPARTNER

Gerne stehen Ihnen zur Klärung eines etwaigen Handlungsbedarfs aufgrund steuerrechtlicher Änderungen zum Jahreswechsel die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz oder unsere Ansprechpartner im Bereich der Steuerberatung zur Verfügung.



Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 29.11.2023

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL